

JAHRESBERICHT



Parlamentarische
Bundesheer-
Beschwerdekommision

2004

Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision



Abg. Z. NR Anton Gaál
Amtsführender Vorsitzender seit 1. 1. 2005
Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004



Chefredakteur Prof. Walter Seledec
Vorsitzender seit 1. 1. 2003



Abg. Z. NR a. D. Paul Kiss
Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004
Vorsitzender seit 1. 1. 2005

**Parlamentarische
Bundesheer-Beschwerdekommision**

**Jahresbericht
2004**

Impressum: Erscheint gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision i.V.m. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Abg. z. NR Anton Gaál, amtsführender Vorsitzender, Chefredakteur Prof. Walter Seledec, Vorsitzender, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Vorsitzender.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel. 0810 / 200125 (Ortstarif), +431 31 98 089 (Ausland), 18 20 18 (IFMIN)

Fax: 01 / 5200 17142

e-mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Druck: Heeresdruckerei, 1030 Wien, Arsenal.



Inhaltsverzeichnis

A. Zusammensetzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision 2004	5
B. Aufgaben und Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß § 4 Wehrgesetz 2001, BGBl. Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2003.....	6
I. Aufgaben.....	6
I. 1. Derzeitige Funktionsperiode	6
I. 2. Wer kann sich beschweren?.....	7
I. 3. Jahresbericht.....	8
II. Tätigkeit.....	8
II. 1. Beschwerde-Eckdaten.....	10
II. 2. Beschwerden von Soldatenvertretern.....	11
II. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung.....	11
II. 4. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes.....	11
II. 5. Beschwerden von Soldatinnen.....	12
II. 6. Beschwerden über bauliche Mängel.....	12
II. 7. Amtswegige Überprüfungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision	12
III. Beispiele für Beschwerdefälle	13
III. 1. Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen	13
III. 2. Schikanen.....	13
III. 3. Körperliche Misshandlungen.....	14
III. 4. Bauliche und hygienische Mängel.....	15
III. 5. Unzureichende militärärztliche Betreuung.....	15
III. 6. Mängel bei der Verpflegung.....	15
III. 7. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen	16
III. 8. Unzulässige erzieherische Maßnahmen.....	16
III. 9. Verspätete Abgeltung von Mehrdienstleistungen.....	17
III. 10. Nicht zeitgerechte Information über die Abwertung eines Arbeitsplatzes während des Auslandseinsatzes.....	17
III. 11. Organisatorische / bürokratische Mängel.....	17
III. 12. Nichtbeachtung der Zutrittsregelung für militärische Sicherheitsbereiche	18
IV. Amtswegige Prüfungen	18
IV. 1. Bauliche und hygienische Mängel.....	18
IV. 2. Missstände in der Ausbildung.....	20
IV. 3. Unzulässige Behandlung von Gefangenen während einer Übung.....	24
IV. 4. Crowd and Riot Control - Übungen.....	25
IV. 5. Diskriminierung / unangemessene Berührungen	26
V. Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision.....	26
VI. Getroffene Maßnahmen	27
VII. Besondere und allgemeine Empfehlungen	27
VII. 1. Missstände in der Ausbildung.....	27
VII. 2. Vermeidung von Härtefällen bei vorzeitiger Entlassung aus dem Wehrdienst.....	29



VIII. Besonderheiten.....	30
VIII. 1. Österreich-Konvent / Verfassungskonvent.....	30
VIII. 2. Arbeitsbesuch des Präsidiums der parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommision und eines Vertreters/BMLV beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in BERLIN vom 31. März bis 2. April 2004	32
VIII. 3. Informationsbesuche und Überprüfungen bei den österreichischen Soldaten im Ausland.....	33
C. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001	34
Statistik zum Jahresbericht 2004	Anhang



A. Zusammensetzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision 2004

Präsidium:

Abg.z.NR a.D. Paul Kiss, amtsführender Vorsitzender ÖVP
 Abg.z.NR Anton Gaál, Vorsitzender SPÖ
 Chefredakteur Prof. Walter Seledec, Vorsitzender FPÖ

Mitglieder:

Abg.z.NR Walter Muraier ÖVP
 BR a.D. Mag. Gerhard Tusek ÖVP
 Martin Humer ÖVP
 Abg.z.NR DI Werner Kummerer SPÖ
 Abg.z.NR Marianne Hagenhofer SPÖ
 Nikolaus Kunrath GRÜNE

Ersatzmitglieder:

Abg.z.NR Karl Freund ÖVP
 Abg.z.NR Jochen Pack ÖVP
 Abg.z.NR Dr. Vincenz Liechtenstein ÖVP
 BR Herwig Hösele ÖVP
 Abg.z.NR Stefan Prähauser SPÖ
 Andreas Babler SPÖ
 Stefan Kammerhofer SPÖ
 SektChef i.R. Dr. Gerhard Peternell FPÖ
 Dr. Peter Steyrer GRÜNE

Beratende Organe:

Gen Mag. Roland Ertl, Chef des Generalstabes
 SektChef Mag. Rainer Holenia, Leiter Zentralsektion
 GenLt Mag. Theodor Mather, Leiter Kontrollsektion
 ObstA Dr. Harald Harbich, Leiter mil. Gesundheitswesen

Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

OR Mag. Karl Schneemann, Leiter
 Beamtin Sabine Gsaxner, Organisationsreferentin
 OR Mag. Herbert Mistelbauer, stv Leiter
 FOInsp Ernst Kiesel, Sachbearbeiter & KzILeiter
 Mag. Franz Holzer, Referent
 Johann R. Schebesta, Referent



B. Aufgaben und Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß § 4 Wehrgesetz 2001, BGBl. Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2003

I. Aufgaben

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision wurde 1955 mit der Gründung des österreichischen Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommision sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 WG 2001 idgF, wobei § 4 Abs. 1, 7 und 9 WG 2001 im Verfassungsrang stehen. Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellt somit ein eigenständiges und unabhängiges Organ des Nationalrates dar.

I. 1. Derzeitige Funktionsperiode

Die Funktionsperioden der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision betragen gemäß § 4 WG 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode hat am 1. Jänner 2003 begonnen und endet am 31. Dezember 2008.

Der Kommision gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommision repräsentiert zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 20. Dezember 2002 wurden Abg.z.NR a.D. Paul Kiss (ÖVP), Abg.z.NR Anton Gaál (SPÖ) und Chefredakteur Prof. Walter Seledec (FPÖ) als Vorsitzende der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die mit 1. Jänner 2003 beginnende sechsjährige neue Funktionsperiode bis 31. Dezember 2008 einstimmig gewählt. Am 1. Jänner 2003 übernahm Abg.z.NR a.D. Paul Kiss turnusgemäß die



Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre und wurde am 1. Jänner 2005 in dieser Funktion von Abg. z. NR Anton Gaál gemäß § 4 Abs. 10 WG 2001 abgelöst.

Die Personal- und Diensthoheit gegenüber den Angehörigen des Büros der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision kommt, soweit sie Belange der Kommission betrifft, nach der ausdrücklichen Verfassungsbestimmung des § 4 Abs. 7 WG 2001 ausschließlich dem amtsführenden Vorsitzenden zu.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in ihrer Aufgabenstellung mit den Justizombudsmännern des Schwedischen Reichstages und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verglichen werden.

I. 2. Wer kann sich beschweren?

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden (schriftlich oder mündlich)

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von männlichen und weiblichen Soldaten und Soldatenvertretern sowie
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt die Geringsfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (keine schwerwiegende Bedeutung auf Seiten des Beschwerdeführers, kein schwerwiegendes Verschulden auf der Seite des Beschwerdebezogenen, verständliche Relation zwischen dem Verhalten des Beschwerdeführers einerseits und dem des Beschwerdebezogenen andererseits) – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.



Dieser Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

I. 3. Jahresbericht

Der Jahresbericht der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erscheint gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung i.V.m. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist nach Beschlussfassung durch die Mitglieder der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten. Jahresberichte der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung vom Bundesminister dem Nationalrat vorzulegen.

Den Jahresberichten ist zu entnehmen, dass sich die Arbeit der weisungsungebundenen, aus allen Fraktionen des Nationalrates zusammengesetzten parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision als ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehendes Organ bewährt.

II. Tätigkeit

Bei der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision „handelt es sich ... um eine Art parlamentarische Kontrolle des Verwaltungszweiges Bundesheer“ (Walter – Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 9. Auflage, 2000 [Rz 747]).

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision erfüllte ihre gesetzlichen Aufgaben im Berichtsjahr 2004 konsequent und sachbezogen. Sie nahm Anfragen entgegen,



prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte unangekündigte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen.

Zu Beginn des Kalenderjahres beschloss das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision eine Geschäftsverteilung, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die einzelnen Vorsitzenden als Berichterstatter für die Plenarsitzungen der Kommission vorzunehmen ist. Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei ihr eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bereitete die monatlich stattfindenden Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung von Beschwerden sowie amtswegig durchzuführende Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung in kürzestmöglicher Zeit nachzukommen.

Informationsveranstaltungen an der Theresianischen Militärakademie und an der Heeresunteroffiziersakademie sowie Arbeitsgespräche mit Vertretern aus Politik, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und aus dem Bereich des ÖBH erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu verstärken.

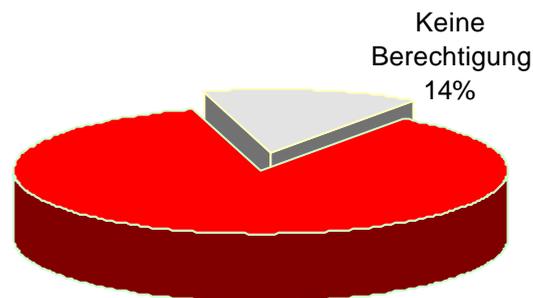
In enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen des Bundesministeriums für Landesverteidigung konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium des Erhebungsverfahrens für die Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision an Ort und Stelle führte häufig zu einer raschen Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug so in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.



II. 1. Beschwerde-Eckdaten

Im Jahr 2004 wurden 4420 telefonische bzw. schriftliche Anfragen an das Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision herangezogen. Zum überwiegenden Teil konnten aufgeworfene Fragen in kurzem Wege beantwortet oder geklärt werden, sodass es in vielen Fällen nicht mehr zur Einbringung einer formellen Beschwerde kam.

Im Berichtsjahr wurden 460 Beschwerden eingebracht und 14 amtswegige Überprüfungen eingeleitet. Von diesen 474 Verfahren konnten 318 Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. In 263 noch unerledigten Verfahren aus dem Jahr 2003 konnte im Berichtsjahr eine endgültige Beschlussfassung erfolgen.



Berechtigung
86%

Beschwerdeerledigungen

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, Verpflegungs- und Ausrüstungsmängel, mangelnde ärztliche Versorgung sowie die Nichtbeachtung von Verordnungen und Erlässen.



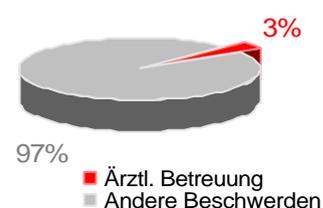
Eingebrachte Beschwerden wurden in manchen Fällen deshalb zurückgezogen, weil unverzüglich gesetzte Maßnahmen den Beschwerdegrund wegfallen ließen. Eine Nichtbehandlung von Beschwerden war dann angebracht, wenn keine rechtlichen Grundlagen für ein Einschreiten der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gegeben waren.

II. 2. Beschwerden von Soldatenvertretern

6 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht. 5 Beschwerden waren berechtigt bzw. teilweise berechtigt. Eine Beschwerde konnte wegen rechtlicher Unzuständigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nicht behandelt werden.

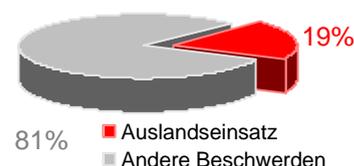
II. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug im Berichtszeitraum 19. 5 Beschwerden wurde Berechtigung, 12 Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt. Eine Beschwerde konnte wegen rechtlicher Unzuständigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nicht behandelt werden. Eine Beschwerde wurde zurückgezogen.



II. 4. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes

Im Zusammenhang mit Missständen im Auslandseinsatz wurden während des Berichtsjahres 113 Beschwerden eingebracht. 93 Beschwerden erhielten Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung, 7 Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt. 11 Beschwerden sind noch nicht abschließend behandelt, eine Beschwerde wurde





zurückgezogen, und eine Beschwerde konnte wegen rechtlicher Unzuständigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nicht behandelt werden.

II. 5. Beschwerden von Soldatinnen

Im Berichtsjahr wurden 5 Beschwerden von Soldatinnen eingebracht. Einer Beschwerde wurde Berechtigung zuerkannt, drei Beschwerden erhielten keine Berechtigung, und eine Beschwerde war am Ende des Berichtsjahres nicht abschließend behandelt.

Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit der Diskriminierung einer Soldatin ein amtswegiges Prüfverfahren eingeleitet. Die angegebenen Missstände bestätigten sich.

II. 6. Beschwerden über bauliche Mängel

Im Berichtsjahr gab es 4 Beschwerden hinsichtlich baulicher Mängel militärischer Objekte. Alle Beschwerden erhielten Berechtigung.

II. 7. Amtswegige Überprüfungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

In 14 Fällen beschloss die Kommission, durch amtswegige Prüfungen Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich zu untersuchen. Anlässe dafür waren u. a. anonyme Anbringen und Informationen aus den Medien. In 9 Verfahren bestätigten sich die geltend gemachten Missstände, bei einem Verfahren konnten die Missstände nicht verifiziert werden. 4 amtswegige Überprüfungen konnten im Berichtszeitraum nicht abschließend behandelt werden.



III. Beispiele für Beschwerdefälle

III. 1. Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen

Zwei Unteroffiziere beschimpften Stellungspflichtige im Rahmen der Stellungsuntersuchung mit Aussagen wie „Des is die dümmste Partie, die wir seit langem gehabt haben!“, „Das kann ich genauso gut einer Betonsäule erklären!“ etc. (GZ 10/281-BK/04)

Ein Grundwehrdiener wurde von zwei Unteroffizieren mit Aussagen und Ausdrücken wie „Das geht sie einen Dreck an!“, „Wappler“, „Blada“ und „Gschissener“ beschimpft. (GZ 10/295-BK/04)

Ein Unteroffizier beleidigte einen Grundwehrdiener, indem er bei Betrachtung des Fotos der Frau des Grundwehrdieners „Die ist aber schiach“ sagte. Weiters wurden Grundwehrdiener derselben Einheit mit „Ich rei dir den Schdel ab und schie dir in den Hals hinein!“ und „Bist deppert?“ beschimpft. (GZ 10/312-BK/04)

Whrend er mit der Faust drohte, beschimpfte ein Unteroffizier einen Rekruten, indem er zu ihm sagte: „Ich nehme deine Mandeln raus und hack dich um!“ und „Bist ein Soldat oder ein Weichling?“ (GZ 10/242-BK/04)

Ein Unteroffizier bezeichnete einen anderen Unteroffizier gleichen Dienstgrades, aufgrund dessen Meldung eines Misstandes an den zustndigen Kommandanten, als „Verrterschwein“. (GZ 10/276-BK/04)

III. 2. Schikanen

Grundwehrdiener eines Zuges mussten einen Baumstamm von 5 m Lnge und 40 cm Durchmesser per Fumarsch ca. 2 bis 3 km transportieren und anschlieend einen „Marterpfahl“ errichten.

Whrend des Morgensports wurde Grundwehrdienern im Rahmen einer Feldwoche befohlen, bei einer Wassertemperatur von ca. 5° C und Auentemperaturen von knapp ber 0° C in einen Schotterteich zu springen. Die Ausbildung wurde abgebrochen, nachdem sich bis auf den anordnenden Kadersoldaten alle Rekruten im Wasser befanden.



Rekruten nichtösterreichischer Herkunft wurden nur mangelhafte Informationen hinsichtlich der Entsendung zu Auslandseinsätzen gegeben.

An der Unterkunftstür von Rekruten wurde ein Schild „KFOR-Aussteiger“ angebracht. Nach erfolgter Abmeldung von der Ausbildung für den Auslandseinsatz im Rahmen von KFOR wurden die Soldaten vermehrt zur Verrichtung von Diensten vom Tag herangezogen. (alle GZ 10/202-BK/04)

Eine Kadersoldatin befahl einem Grundwehrdiener als Reaktion auf nur widerwilliges Ausführen von Übungen beim Sport und unqualifizierte Äußerungen, Liegestütze zu machen. (GZ 10/004-BK/04)

Eingeschränkt dienstfähige Grundwehrdiener mussten, während ihre voll dienstfähigen Kameraden Gefechtsdienst hatten, achtmal hintereinander mit dem Kampfanzug 3 austreten. Die Ausbildungsteile, die sie nicht praktisch durchführen konnten, mussten sie in geringer Zeit theoretisch erlernen und anschließend schriftliche Tests, teilweise mit ABC-Schutzausrüstung, absolvieren, die bei negativer Beurteilung zu Nachschulungen führten. (GZ 10/466-BK/03)

Einem Unteroffizier wurde seitens eines Offiziers zu Unrecht verboten, während seiner Feldschuhtragebefreiung Militärstreifen-Außendienst zu versehen. (GZ 10/239-BK/04)

III. 3. Körperliche Misshandlungen

Einem Grundwehrdiener wurde - aufgrund seines Unvermögens, den Schritt zu halten - während des Marschierens von einem Unteroffizier gegen den Fuß getreten.

Derselbe Unteroffizier packte einen Grundwehrdiener im Hals-/Kinnbereich, um diesem einen Kaugummi zu entfernen. (beide GZ 10/312-BK/04)

Ein Unteroffizier warf einem Grundwehrdiener ein für eine Sandsackstellung benötigtes Holzbrett nach und traf diesen am Ellbogen und unterhalb des Schulterblattes. (GZ 10/262-BK/04)



Einem Grundwehrdiener wurde während der Ausbildung, als Reaktion auf dessen schlechte Haltung des MG, von einem Unteroffizier gegen den Helm getreten. Als der Grundwehrdiener im Anschluss daran, trotz mehrmaliger Aufforderung, nicht aufstehen wollte bzw. konnte, packte der Unteroffizier den Grundwehrdiener im Hals-/Kinnbereich, um ihn zum Aufstehen zu bringen. (GZ 10/242-BK/04)

III. 4. Bauliche und hygienische Mängel

In einer Kaserne waren die sanitären Einrichtungen veraltet und abgenutzt, darüber hinaus in nicht ausreichender Anzahl vorhanden.

Grundwehrdiener wurden in Räumen mit bis zu 22 anderen Rekruten untergebracht. Aufgrund der zu geringen Größe der Unterkunftsräume wurde der für GWD-Rekruten vorgeschriebene Platz von 4 m² pro Grundwehrdiener teilweise unterschritten.

Weiters waren in dieser Kaserne keine Aufenthaltsräume für Grundwehrdiener sowie kein Trocken- und Schuhputzraum vorhanden. (alle GZ 10/014-BK/04)

III. 5. Unzureichende militärärztliche Betreuung

Eine notwendige Magnetresonanztomographie (MRT)-Untersuchung wurde ungerechtfertigter Weise abgelehnt. (GZ 10/567-BK/03)

Einem Militärarzt wurde die Teilnahme an einer routinemäßigen Stabsbesprechung befohlen, weshalb die zu behandelnden Grundwehrdiener eine ca. fünfstündige Wartezeit bis zu ihrer Behandlung in Kauf nehmen mussten. (GZ 10/017-BK/04)

III. 6. Mängel bei der Verpflegung

In einer Truppenküche wurden Mängel in der Verpflegung dahingehend festgestellt, dass die verwendeten Nahrungsmittel von minderer Qualität waren, nicht genügend Besteck und Trinkbecher zur Verfügung standen und darüber hinaus das zweite Wahlmenü erst auf Antrag des



Soldatenvertreter auch für Grundwehrdiener eingeführt wurde. (GZ 10/096-BK/04)

In einer Kaserne waren die Verpflegsrationen für Wachen und Dienste vom Tag nicht ausreichend, um eine zufrieden stellende Verpflegung, vor allem in der Nacht, sicherzustellen. (GZ 10/265-BK/03)

III. 7. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen

Die Hebe- und Tragebefreiung eines Soldaten von über 12 kg wurde insofern missachtet, als er mehrmals den Kampfanzug 3, Feldbetten und Zelte tragen musste. Weiters wurde die Befreiung vom Tragen der Schutzmaske desselben Grundwehrdieners nicht entsprechend beachtet. Trotz starken Astmas musste er über zwei Stunden mit aufgesetzter Schutzmaske seinen Dienst versehen. (GZ 10/567-BK/03)

III. 8. Unzulässige erzieherische Maßnahmen

Grundwehrdiener wurden von einem Unteroffizier zu Wochenenddiensten eingeteilt, da sie ihren Spindschlüssel nicht ordnungsgemäß unter ihrem Kopfpolster verwahrten. (GZ 10/300-BK/04)

Vier Grundwehrdienern wurde von ihrem Einheitskommandanten das Ausbleiben über den Zapfenstreich (Überzeit) nach dem vierten Ausbildungsmonat verweigert, da sie, trotz entsprechenden Leistungswillens, aufgrund von militärärztlichen Einschränkungen und ausbildungsbedingten Umständen (Kraffahrausbildung, Sanitärer-ausbildung) die Ziele der ABA nicht erfüllt hatten. (GZ 10/268-BK/04)

Als Reaktion auf eine Undiszipliniertheit mussten Grundwehrdiener in ca. 30 cm tiefen, mit Wasser gefüllten Spurrillen mit Kampfanzug 3 robben. Dieselben Rekruten mussten als Sanktion für nicht ausdrücklich genehmigtes Rauchen während einer Pause einen Baumstamm etwa 2 km weit mittragen. (GZ 10/202-BK/04)



III. 9. Verspätete Abgeltung von Mehrdienstleistungen

Die von einem Unteroffizier im Oktober 2003 erbrachten Mehrdienstleistungen wurden erst im Juni 2004 von der bezugsauszahlenden Stelle angewiesen. (GZ 10/248-BK/04)

Bei Soldaten im Auslandseinsatz kam es ebenfalls zur Verzögerung in der Abgeltung von Mehrdienstleistungen. (GZ 10/386-BK/03)

III. 10. Nicht zeitgerechte Information über die Abwertung eines Arbeitsplatzes während des Auslandseinsatzes

Die Abwertung des Arbeitsplatzes eines Unteroffiziers im Auslandseinsatz erfolgte entgegen vorheriger mehrmaliger Information, dass eine Abwertung erst nach dessen Einsatz erfolgen würde. (GZ 10/264-BK/04)

Der Krisenzuschlag bei einem Auslandseinsatz wurde ungerechtfertigter Weise von 9 auf 6 Werteinheiten gekürzt und erst nachträglich, im Hinblick auf das tatsächliche Krisen- und Bedrohungspotential, wieder erhöht. (GZ 10/111-BK/04)

Die Information bezüglich der Herabsetzung des Krisenzuschlages erfolgte erst nach der Einberufung zur Einsatzvorbereitung bzw. Bewerbung. (GZ 10/386-BK/04)

III. 11. Organisatorische / bürokratische Mängel

Einem Unteroffizier wurde von einem Offizier unzulässiger Weise angeordnet, für die Zeit eines Arztbesuches Freizeitausgleich konsumieren zu müssen. (GZ 10/236-BK/04)

Vor einer telefonischen Erreichbarkeitsüberprüfung wurde keine Aktualisierung der Rufnummern der Grundwehrdiener vorgenommen. Weiters wurde die Überprüfung nicht angekündigt, keine Rufbereitschaft befohlen und den Grundwehrdienern – infolge der Rufnummernunterdrückung - keine Möglichkeit zum Rückruf geboten. Als Reaktion auf die Nichterreichbarkeit wurde den Grundwehrdienern die Erlaubnis zum



Ausbleiben über den Zapfenstreich für zwei Wochen entzogen. (GZ 10/022-BK/04)

Zwei Grundwehrdiener mussten unmittelbar neben einer stark befahrenen Straße, ohne mit Arbeitshandschuhen und sonstigem, tauglichem Arbeitsgerät ausgestattet zu sein, Müll und anderen unhygienischen Unrat einsammeln bzw. aus Hecken entfernen. Ihre darauf erfolgte ordentliche Beschwerde an das Bundesministerium für Landesverteidigung, eingebracht durch den Soldatenvertreter, wurde sowohl inhaltlich falsch als auch formell unzureichend behandelt. (GZ 10/245-BK/04)

Während Grundwehrdiener des Assistenzkommandos Nord für einen dreitägigen Vorbereitungskurs für die Lehrabschlussprüfung zusätzlich zur Prüfung dienstfrei bekamen, wurde zwei Grundwehrdienern des Assistenzkommandos Süd nur für die Prüfung, nicht jedoch für den gleichen dreitägigen Vorbereitungskurs eine Dienstfreistellung bewilligt. (GZ 10/324-BK/04)

Einem Grundwehrdiener wurde ursprünglich die erbetene Dienstfreistellung zur Vorbereitung auf die Gesellenprüfung nicht gewährt. (GZ 10/338-BK/04)

III. 12. Nichtbeachtung der Zutrittsregelung für militärische Sicherheitsbereiche

Ein Offizier verschaffte - ohne Einholung bzw. Vorliegen der erforderlichen Genehmigung - ausländischen Staatsbürgern den Zutritt zu einer Kaserne. (GZ 10/462-BK/04)

IV. Amtswegige Prüfungen

IV. 1. Bauliche und hygienische Mängel

In einer Kaserne wurde aufgrund der baulichen und hygienischen Zustände im dortigen Krankenrevier eine amtswegige Überprüfung des Krankenreviers durchgeführt.



Bei der Überprüfung wurde Folgendes festgestellt:

- Das Gebäude ist sehr „abgewohnt“ und sanierungsbedürftig. Fliesen sind in allen Bereichen beschädigt, abgeschlagen bzw. abgegangen. Wände machen einen ungepflegten Eindruck, da jahrelang, auch nach Reparaturarbeiten, keine Färbelungen vorgenommen wurden.
- Für die wartenden Patienten stehen keine adäquaten Warteräume zur Verfügung. Die Ordinationsräume mit Arbeitsflächen für ca. 3 - 4 Bedienstete (Arzt, SanUO, 1 – 2 SanGehilfen) sowie dem Behandlungstisch für den Patienten sind unzumutbar. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patienten ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht möglich.
- Im wenig einladenden Besucherraum ist das Fenster aus der Verankerung gerissen.
- Die Raumbezeichnung „Teeküche“ ist irreführend, da es sich auch um eine Verpflegsausgabestelle handelt, in der die in größeren Behältnissen von einer Truppenküche zugeführten Speisen für die Patienten portioniert werden. Dies bedingt zu den Essensausgabezeiten einen starken Platzmangel in dem mit ca. 3 x 4 m zu kleinen Raum. Die Tellerabstellflächen für das Portionieren sind zu klein.
- In der Teeküche lässt das Fehlen von Desinfektionsmitteln auf das Nichtdurchführen von Desinfektionsmaßnahmen schließen.
- Bei regelmäßigen Prüfungen der Qualität des Trinkwassers wurden Verkeimungen festgestellt, deren Ursache noch nicht eruiert werden konnte.
- Die über dem Verputz verlegten Wasser- und Heizungsrohre verstärken den „Baustelleneindruck“.
- Die Krankendaten der vergangenen Jahre werden in einem nicht versperrbaren Kasten eines Warteraumes aufbewahrt.



- Die Tür zum Fluchtweg ist versperrt.
- Die Deckenbeleuchtung in den Krankenzimmern fehlt. Darüber hinaus ist die an der Wand montierte Nachtglocke unbeleuchtet.
- Stellvertretend für den mangelhaften Ausstattungsgrad der Krankenzimmer ist festzuhalten, dass bettlägerige Patienten in den Krankenbetten nicht durch die zu enge Tür transportiert werden können.
- Die Wortwahl „Bedenke, ihr seid *Soldaten* und nicht *Menschen!*“ an der Patienteninformationstafel eines Arztes lässt auf mangelnde Achtung vor dem Patienten schließen.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision empfahl auf Grund der vorgefundenen Zu- und Umstände dringend die Schließung des überprüften Krankenreviers als die beste Option. (GZ 10/325-BK/04)

IV. 2. Missstände in der Ausbildung

Medienberichterstattungen im Zusammenhang mit schweren Missständen in der Ausbildung führten zu amtswegigen Prüfungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in mehreren Kasernen. Die erhobenen Vorwürfe wurden im Zuge der Ermittlungen großteils bestätigt und führten zu einer besonderen Empfehlung der Kommission.

- a) Ein Video, das in den Medien präsentiert wurde, zeigte die Geiselnahme von Rekruten im Anschluss an einen Marsch und ihre Behandlung als Gefangene.
 - Die Rekruten wurden im Rahmen eines 40 km-Marsches, kurz vor der Rückkehr in die Kaserne, aus dem Hinterhalt von vermummten Geiselnehmern überrascht und sofort entwaffnet. Sie erhielten Sandsäcke über den Kopf gezogen.
 - Danach wurden die Rekruten auf einem Lastkraftwagen in die Kaserne transportiert. Die Rekruten durften während des Auf- und



Absitzens die Sandsäcke nicht abnehmen und hatten ihr Rückengepäck/Kampfanzug 3 noch immer umgeschnallt. Dadurch bestand, insbesondere durch das nicht abmontierte Planengestänge am Lkw, akute Verletzungsgefahr.

- Nach dem Absitzen verblieb das Rückengepäck der Rekruten auf dem Lkw. Die Rekruten mussten sich auf dem Asphalt niederknien. Während der gesamten Aktion wurden die Rekruten von den „Geiselnehmern“ lautstark beschimpft; bei einzelnen Rekruten wurde sogar körperliche Gewalt angewendet, indem man sie zu Boden drückte.
- Anschließend mussten sich die Rekruten in Reihe und mit dem Gesicht nach unten auf die zuvor mit Wasser durchtränkte, schlammige Erde - in unmittelbarer Nähe eines Komposthaufens - legen.
- In dieser Position, mit dem Sandsack über dem Kopf, wurden die Rekruten verhört. Dabei wurden sie zusätzlich mit einem Wasserstrahl abgespritzt, sodass sie völlig durchnässt waren.
- Den Rekruten wurde vorgetäuscht, dass auf sie uriniert werde. Ein Ausbilder öffnete, deutlich hörbar, die Gürtelschnalle seiner Hose. Über die am Boden liegenden Rekruten, für die es in diesem Moment nicht erkennbar war, dass die Flüssigkeit aus einer Plastikflasche kam, ergoss sich ein Strahl.
- Durch Schläge und Tritte auf einen Sandsack und simulierte Schmerzensschreie wurde den Rekruten die Anwendung körperlicher Gewalt vorgetäuscht.
- Nach dem „Verhör“ mussten die Rekruten einige Meter durch den Schlamm robben. Dabei kam es ebenfalls zu Übergriffen. Mit dem Feldschuh trat ein „Geiselnehmer“ auf den Rücken und die Hände eines liegenden Rekruten.



- Nach Beendigung der „Geiselnahme“ und des „Verhørs“ hatten die Rekruten ihre ABC-Schutzmaske aufzusetzen. Sie wurden in den abgedunkelten Lehrsaal der Kompanie gebracht, wo sie, unter Einspielung von Kriegslärm, einen schriftlichen Test absolvieren mussten.

(GZ 10/415-BK/04)

- b) In einem anderen Fall wurden ebenfalls Rekruten im Rahmen einer Übung als Geiseln genommen. Sie mussten die Waffen ablegen. Ihnen wurden Sporthauben über das Gesicht gezogen, sodass sie nichts mehr sehen konnten, und die Hände mit Kabelbindern bzw. Reepschnüren am Rücken gefesselt. Die Fesselung wurde so fest angelegt, dass Rekruten sie nicht lösen konnten. Die Rekruten wurden danach in eine dunkle, unbeheizte Reithalle gebracht, in der sie kniend, gefesselt und mit über das Gesicht gezogener Sporthaube mehrere Stunden ausharren mussten. (GZ 10/420-BK/04)
- c) Während der Ausbildung von Rekruten kam es in einer Kaserne permanent zu unangebrachten Ausdrucksweisen und Schikanen seitens der Ausbilder.
- Die Rekruten wurden als „Vollidioten“, „Vollkoffer“ und „Blitzgneisser“ bezeichnet. Ausdrücke wie „Zeigen’S net auf wie ein Halbwarmer!“, „In der türkischen Armee hätten Sie jetzt schon die dritte Fotzn kriagt!“, „Wenn Sie weiterhin solche Fehler beim Scharfschießen machen, macht Sie der Zugskommandant zur Sau!“ waren die Regel.
 - Bei Fehlern in der Ausbildung, wie zum Beispiel das Hinunterfallen eines StG-Magazins, musste der jeweilige Rekrut die Gruppe laufend umrunden bzw. Strafrunden um den Sportplatz laufen.
 - Aufgrund des zu geringen Tempos beim Auseinandernehmen/Zusammensetzen des StG 77 wurde vom Ausbilder ABC-Alarm befohlen und fortan die Ausbildung mit aufgesetzter ABC-Schutzmaske durchgeführt.



- Als Reaktion auf das zu frühe Einnehmen des Frühstücks durch einige Rekruten wurde der gesamte Zug zur Nachschulung eingeteilt.
- Um rechtzeitig mit den Vorbereitungen zum Dienst fertig zu werden, standen die Rekruten bereits um 0515 Uhr auf, damit sie ihre Aufgaben erfüllen konnten.
- Aufgrund der Wartezeit bei der Essensausgabe hatten manche Grundwehrdiener – je nach Position in der Warteschlange – nur 5 Minuten Zeit für die Essenseinnahme, wobei sie das Essen aus Zeitmangel stehend in der Warteschlange zur Geschirrrückgabe einnehmen mussten.
- Ein vom Sport/Marsch/Lauf befreiter Rekrut musste im Zuge der Wachsoldatenausbildung beim Kennenlernen des Streifenweges mitlaufen und wurde, da er das Tempo nicht halten konnte, vom Ausbilder zum Aufschließen aufgefordert.

(GZ 10/322-BK/04)

- d) Im Zusammenhang mit einer ao. Beschwerde eines Unteroffiziers wurden zahlreiche Missstände festgestellt.
- So wurden, als Reaktion auf Adjustierungsmängel und verspätetes Antreten einzelner Soldaten, Liegestütze, Bildung eines „Ehrensplais“ und Packen des Kampfanzugs 3 befohlen.
 - Ein Grundwehrdiener musste, weil er zu spät zum Wachdienst angetreten war, über einen Zeitraum von ca. acht Stunden den Wachdienst im Kampfanzug 3 versehen.
 - Die Befürchtung, weniger Freizeit zu erhalten, weil aufgrund von Arztbesuchen Versäumtes nachgeschult wurde, führte teilweise dazu, dass Rekruten bewusst gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nahmen, um diesen Nachschulungen zu entgehen.
 - Militärärztliche Einschränkungen wurden missachtet. So mussten z.B. Laufbefreite mit der Begründung, dass „der Weg zum



Sportplatz noch nicht unter Sport fällt“, zum Sportplatz laufen und Exerzierdienstbefreite während des Exerzierdienstes ihrer Kameraden in Grundstellung sitzen.

- Weiters wurden Soldaten nichtösterreichischer Herkunft, die nicht den körperlichen Idealvorstellungen entsprachen, mit abfälligen und diskriminierenden Ausdrücken bedacht bzw. in „gebrochenem Deutsch“ angesprochen.

(GZ 10/280-BK/04)

IV. 3. Unzulässige Behandlung von Gefangenen während einer Übung

a) Teilnehmer eines Kaderfortbildungskurses wurden während eines Orientierungsmarsches von ihren Ausbildern gefangen genommen.

- Ihnen wurden die Hände mit Kabelbindern hinter dem Rücken gefesselt und Säcke über den Kopf gestülpt.
- Im Anschluss an die Geiselnahme wurden die Kursteilnehmer mit einem Heereskraftfahrzeug in die Kaserne transportiert. Der Rücktransport dauerte etwa eine Stunde. Während des Transports wurden für die Kadersoldaten, die aufgrund der Fesselung und der über die Köpfe gestülpten Sandsäcke gefährliche Situationen nicht erkennen bzw. auf solche nicht reagieren konnten, keinerlei Sicherungsmaßnahmen getroffen.
- Nach der Ankunft in der Kaserne wurden die Gefangenen in einen Schuhwaschraum gebracht, wo sie zuerst liegend und später am Gang stehend auf ihr Verhör warten mussten. Die Kursteilnehmer wurden einzeln verhört, wobei ihnen während des Verhörs der Sack vom Kopf genommen wurde; die Hände blieben jedoch gefesselt.
- Nach dem Verhör konnten die Teilnehmer ihr Frühstück einnehmen, mussten aber im Anschluss daran noch einen schriftlichen Test schreiben.

(GZ 10/439-BK/04)



- b) Bei einer zweitägigen Übung wurden die Gefangennahme und die Befreiung eines Soldaten geübt.
- Der gefangen genommene Rekrut wurde vor Beginn der Übung über den Ablauf und die auf ihn zukommenden Geschehnisse aufgeklärt.
 - Dem Rekruten band man die Hände mit Kabelbindern hinter dem Körper zusammen und stülpte ihm einen Papiersack über den Kopf. In diesem Zustand wurde der Grundwehrdiener von zwei Soldaten, die ihn jeweils an einem Arm hielten, zum Verhör geführt. Der „feindliche“ Kommandant verhörte den Gefangenen, der den Auftrag hatte, keine Angaben zu machen. Bei Verweigerung detaillierter Auskünfte wurden Schläge simuliert, und der Rekrut war angewiesen, Schmerzensschreie vorzutäuschen. Zur Darstellung von beim Verhör erlittenen Verletzungen schminkte man den Rekruten in späterer Folge mit Moulagen und Kunstblut.
 - Im Rahmen der Übung wurden zwei Gefangenenbefreiungen durchgeführt. Die Befreier fesselten die Hände des Gefangenen ebenfalls mit Kabelbindern hinter dem Rücken.

Diese Übung - insbesondere das Verhör und die Befreiung - wurde von Ausbildern gefilmt. Der Sinn der Videoaufnahmen derartiger „Ausbildungsmethoden“ bleibt unersichtlich. (GZ 10/439-BK/04)

IV. 4. Crowd and Riot Control - Übungen

Bei Crowd and Riot Control - Übungen hatten Grundwehrdiener u.a. Demonstranten darzustellen, die den Auftrag hatten, in mehreren Szenarien unter Anwendung von „verschiedenen Stufen von Gewalt“ eine Kette von Friedenssoldaten zu durchbrechen. Die Soldaten in der Kette waren mit Schutzanzügen (Helme, Schienbeinschützer, Schutzschilde etc.) ausgerüstet, die Roleplayer/Demonstranten hatten keine derartige Schutzbekleidung.



Im Verlauf der Ausbildung kam es zur Eskalation der Situation und zu Verletzungen von Soldaten (Schulter- und Wadenprellungen, Fingerverletzungen), die teilweise auch auf einem Video erkennbar sind (z.B. blutende Wunde am Kopf).

Aufgrund der erhöhten Sturzgefahr bei einer derartigen Übung erscheint die Durchführung auf weicherem Untergrund zweckmäßiger als auf Asphalt. (GZ 10/439-BK/04)

IV. 5. Diskriminierung / unangemessene Berührungen

Zwei Unteroffiziere verwendeten im Zuge der Ausbildung vor Rekruten Aussagen wie „Scheiß Weiber brauch ma nit“ und „Scheiß Weiber beim Bundesheer“.

Ein weiterer Unteroffizier griff der Soldatin nach einer dienstlichen Veranstaltung im angetrunkenen Zustand auf das Gesäß. Während einer Übung berührte derselbe Unteroffizier diese Soldatin mehrmals am Oberschenkel, wobei er seine Hand dabei zumindest einmal mehrere Sekunden auf ihrem Oberschenkel auf- und abgleiten ließ.

Obwohl die betroffene Soldatin diese Vorfälle im Rahmen einer persönlichen Aussprache ihrem Kompaniekommandanten mitteilte, unterließ es der Kommandant, entsprechende Schritte zu setzen. Erst aufgrund der Berichterstattung in einer Zeitung befasste sich eine heeresinterne Untersuchungskommission mit diesem Fall. (GZ 10/462-BK/04)

V. Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

Von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurden im Berichtsjahr 581 Beschwerden - inklusive 263 Beschwerden aus dem Jahr 2003 - beschlussmäßig erledigt.

Mit Stichtag 31. Dezember 2004 standen noch 184 Beschwerdefälle in Bearbeitung.



7 gemäß § 4 Abs. 4 Wehrgesetz 2001 amtswegig bearbeitete Fälle konnten beschlussmäßig erledigt werden.

VI. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden die vom Bundesministerium für Landesverteidigung für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, disziplinaire Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

VII. Besondere und allgemeine Empfehlungen

VII. 1. Missstände in der Ausbildung

Im Zuge von drei amtswegigen Prüfverfahren in Kasernen betreffend Missstände in der Ausbildung beschloss die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision folgende besondere Empfehlung:

- 1) Der Ausbildungsablauf betreffend Geiselnahme/-haft - wie er in den überprüften Kasernen stattgefunden hat - ist im Bezug auf Fesselungen, Handgreiflichkeiten etc. als Verstoß gegen die Menschenwürde zu beurteilen.
- 2) Die dramatischen Auswirkungen einer mangelhaften oder fehlenden Dienstaufsicht haben sich bei den Überprüfungen bestätigt. Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hält fest, dass Ausbildung ohne entsprechende Dienstaufsicht unzulässig ist.
- 3) Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision merkt an, dass – zum Zeitpunkt der Erhebungen Anfang Dezember 2004 – selbst von ranghöchsten Entscheidungsträgern/BMLV die Vorschriftenlage für „Peace Support Operations Einsatzausbildung“ (PSO), in Verbindung mit dem Zielkatalog für die Ausbildung von Grundwehrdienern beim Ausbildungsziel „Geiselnahme/-haft“, nicht konkret dargestellt werden konnte.

Eingedenk dessen, dass schon im September 2002 im Erlass/BMLV, GZ 32 065/45-3.4/02, Merkblatt für das Bundesheer „Schutz, Aufgaben



und Techniken“, die Ausbildungsinhalte Geiselnahme/-haft zur Kenntnis gebracht und auf die Erlassung von näheren Ausbildungsrichtlinien hingewiesen wurde, diese Ausbildungsrichtlinie im Zielkatalog Allgemeine Basisausbildung (ABA)/PSO im September 2004 für Grundwehrdiener unter ABA/PSO 07 festgelegt und die Ergänzungen zu den Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung im Grundwehrdienst (DBGWD 2002) am 8. Oktober 2004 verlautbart wurden und sogar vom Generalstab seitens des Führungsstabes/BMLV (Führungsgrundgebiet 7) eine „Besondere Anweisung für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte „Friedensunterstützung“ im Rahmen der Ausbildung im GWD“ angeordnet war, stellt die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision fest:

Die Verantwortung für die Vorschriftenlage zu den angeführten Vorfällen liegt bei den Entscheidungsträgern im BMLV und den Verantwortlichen des Österreichischen Bundesheeres.

- 4) Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision begrüßt ausdrücklich die umgehende Umsetzung des Vorschlages des Präsidiums der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision durch den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung - Erlass des BMLV, GZ S93723/2-AusbA/2004, vom 9. Dezember 2004 für die Ausbildung im Grundwehrdienst „Friedensunterstützung“ -, die sicherstellt, dass die Ausbildungsinhalte bei der „Peace Support Operations Einsatzausbildung“, wie zum Beispiel „Verhalten bei Geiselnahme und Gefangennahme“, im Grundwehrdienst nicht praktisch auszubilden sind, sondern nur der allgemeinen Information dienen.

Zusammenfassung:

Dem Ansehen des Österreichischen Bundesheeres und dem Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht ist aufgrund der Vorfälle in den überprüften Kasernen schwerer Schaden zugefügt worden.



Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision legt darauf Wert, dass:

- alle Maßnahmen gesetzt werden, die sicherstellen, dass Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres solchen Schikanen nicht unterworfen werden;
- kein Grundwehrdiener im Ausbildungsziel „Geiselnahme/-haft“ praktisch ausgebildet wird;
- im sensiblen Bereich der „PSO Einsatzausbildung“ transparente Regelungen bezüglich Ausbildungsinhalte, Ausbildungsabläufe, besondere medizinische und psychologische Betreuung, die Zuordnung der Verantwortlichkeiten sowie eine permanente Evaluierung der Ausbildungsinhalte geschaffen werden;
- der Bundesminister für Landesverteidigung die Entscheidungsträger zur Verantwortung zieht;
- ihr über alle getroffenen Veranlassungen/Maßnahmen detailliert berichtet wird.

(GZ 56/002-BK/04)

VII. 2. Vermeidung von Härtefällen bei vorzeitiger Entlassung aus dem Wehrdienst

In einer allgemeinen Empfehlung wurde festgestellt, dass es bei sofortiger vorzeitiger Entlassung aus dem Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit infolge Eintritts einer Gesundheitsschädigung gem. § 30 WG 2001 - aus in der privaten Sphäre gelegenen Gründen - zu unbilligen Härten bei der Arbeitsplatzsuche, Wohnungssuche, Wartezeit auf den Schul-/Studienbeginn oder Unklarheit über den Versicherungsschutz etc. kommt.

Aus diesen Gründen hat die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision empfohlen, Veranlassungen zu treffen, dass Härtefälle, wie sie derzeit durch die Anwendung/Handhabung der



Bestimmungen des § 30 WG 2001 „Vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit“ auftreten, hintan gehalten werden können.

(GZ 56/001-BK/04)

VIII. Besonderheiten

VIII. 1. Österreich-Konvent / Verfassungskonvent

Am 8. März 2004 wurde dem Vorsitzenden des Österreich-Konvents, Dr. Franz Fiedler, ein Schreiben mit dem Ersuchen um Aufnahme der Bestimmungen betreffend die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in die neue Verfassungsurkunde, da auch schon bisher die Abs. 1, 7 und 9 des § 4 WG 2001 im Verfassungsrang stehen, übermittelt.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision beschloss nachfolgenden Text als mögliche Neufassung der im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen, die die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision betreffen.

Art. x1 B-VG lautet:

(1) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ist berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.



Art. x2 B-VG lautet:

(1) Der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gehören drei einander nach Abs. 3 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 2 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein.

Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen.

(3) Die drei Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Parteien ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Art. x3 B-VG lautet:

(1) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision das zur Erfüllung



ihrer Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den nach Beschluss des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision ausschließlich an die Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(2) Alle Organe des Bundesministeriums für Landesverteidigung haben die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. x4 B-VG lautet:

Nähere Bestimmungen sind bundesgesetzlich zu treffen.

VIII. 2. Arbeitsbesuch des Präsidiums der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision und eines Vertreters/BMLV beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in BERLIN vom 31. März bis 2. April 2004

Zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über die Arbeitsweise der parlamentarischen Kontrolleinrichtungen Deutschlands und Österreichs für den Bereich der militärischen Landesverteidigung dieser Länder gab es vom 31. März bis 2. April 2004 einen Arbeits- und Informationsbesuch des Präsidiums der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Dr. Willfried Penner.

Im Rahmen dieses dreitägigen Aufenthaltes traf das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision weiters mit Vertretern des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages und dem Parlamentarischen Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung, Walter Kolbow, zu Gesprächen zusammen.



VIII. 3. Informationsbesuche und Überprüfungen bei den österreichischen Soldaten im Ausland

Wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission war der Informationsbesuch der Kommission in Bosnien-Herzegowina bei den österreichischen Soldaten von AUCON/SFOR vom 5. bis 6. Oktober 2004. Gespräche mit den österreichischen Soldaten – und zwar aller Ränge – ermöglichten der Kommission einen Einblick in die vielfältigen Aufgabenstellungen des österreichischen Kontingents im Rahmen von SFOR. Die Kommission gewann einen positiven Eindruck von der Einstellung, der Leistung und dem sich daraus ergebenden Ansehen der österreichischen Soldaten.

Bestens ausgebildete österreichische Soldaten, die ihnen gestellte Aufgaben mit Bravour lösen, zur Friedenssicherung beitragen und Österreichs Reputation fördern, führen zur Anerkennung der ausgezeichneten Leistung des österreichischen Kontingents durch höchstrangige Kommandanten/SFOR aus Deutschland, USA und Frankreich.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission bemängelt, dass die hervorragenden Leistungen österreichischer Soldaten im Auslandseinsatz durch Unzulänglichkeiten bei der Versorgung mit notwendigen Ausrüstungsgegenständen nicht entsprechende Unterstützung finden. Es wird daher dringend empfohlen, die oft nur geringe Stückzahl an benötigten und angeforderten Ausrüstungsgegenständen für Auslandseinsätze vorab zu beschaffen, um damit bestmögliche Rahmenbedingungen für unsere Soldaten zu gewährleisten.

Die Zuweisung von – bereits vor langer Zeit beantragten – 100 Stück Kugelschutzwesten ist Ende 2004 erfolgt. Der Zulauf des dringend benötigten „Kampfanzuges Neu“ ist erst für das Jahresende 2005 avisiert.



C. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Jahre 2004 lag ein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen vor.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision fand nach eingehender Prüfung in diesem Fall keine Gründe, die gegen die vom Bundesministerium für Landesverteidigung beabsichtigte Abweisung der Berufung gesprochen hätte. In Übereinstimmung mit der diesbezüglich ergangenen Stellungnahme der Kommission wies das Bundesministerium für Landesverteidigung die gegenständliche Berufung ab.

Wien, am 17. Februar 2005

Das Präsidium der
parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

Walter Seledec
Vorsitzender

Anton Gaál
Amtsführender
Vorsitzender

Paul Kiss
Vorsitzender



Statistik zum Jahresbericht 2004

Inhaltsverzeichnis

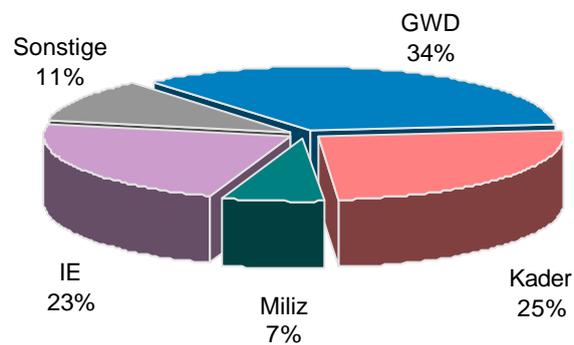
1. Beschwerdeführer	2
2. Beschwerdebezogene	3
3. Beschwerdegründe	3
3. Beschwerdeaufkommen	4
3.1. 1956 - 2004	4
3.2. 1997 - 2004	4
4. Anfragen und Rechtsauskünfte im Büro der parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommision	5
4.1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes (291).....	5
4.2. Grundwehrdiener (1071)	5
4.3. Soldaten im Dienstverhältnis (910)	5
4.4. Eltern, Freunde, Bekannte (871)	6
4.5. Sonstige Anfrager (147)	6
4.6. Anfragen im Zusammenhang mit den Fällen in FREISTADT, LANDECK, BLUDESCH und WELS (1129)	6



1. Beschwerdeführer

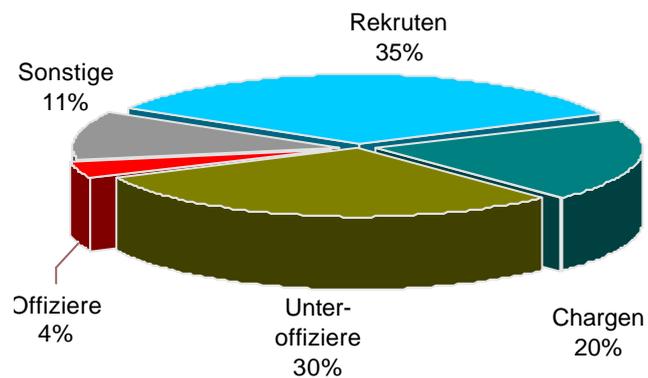
Im Berichtsjahr wurden von 460 Personen Beschwerden eingebracht.

Einbringer nach Personengruppen



GWD: Grundwehrdiener
IE: Soldaten im internationalen Einsatz

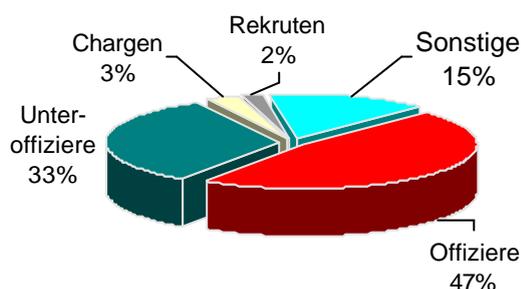
Einbringer nach militärischem Rang





2. Beschwerdebezogene

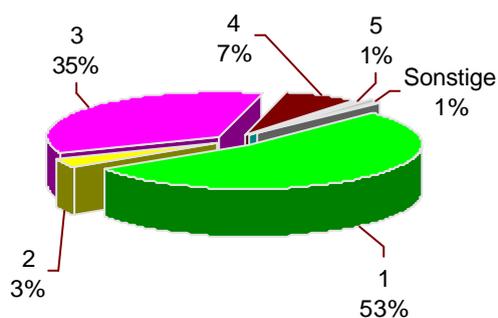
Im Berichtsjahr wurde gegen 213 Personen Beschwerde geführt.



Zu berücksichtigen ist, dass in 106 Fällen Organisationseinrichtungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung beschwerdebezogen waren (in der Grafik nicht enthalten).

3. Beschwerdegründe

Im Berichtsjahr standen 584 beschwerderelevante Sachverhalte in Behandlung.



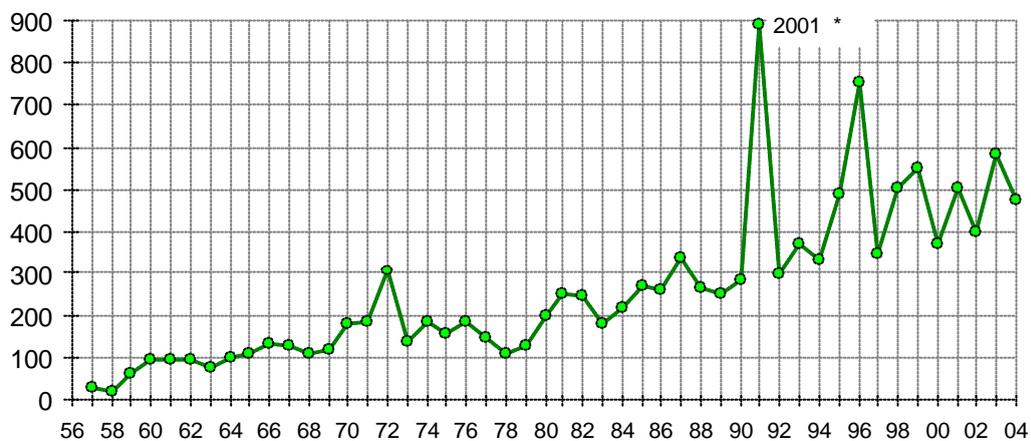
- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Milit. Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgungsangelegenheiten
- 5 Bauangelegenheiten, Infrastruktur



3. Beschwerdeaufkommen

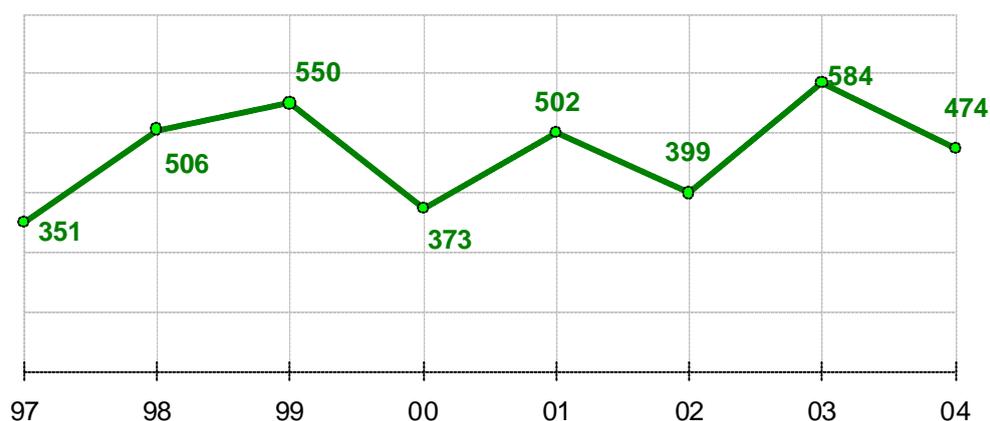
Mit der Gründung des österreichischen Bundesheeres im Jahr 1955 nahm die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ihre verantwortungsvolle Tätigkeit auf. Die Entwicklung des Beschwerdeaufkommens zeigt, dass die Einrichtung der Kommission als Organ des Nationalrates im Laufe der Jahrzehnte zunehmend in Anspruch genommen wurde.

3.1. 1956 - 2004



* 1991: 1736 gleichlautende Beschwerden von Zeitsoldaten

3.2. 1997 - 2004



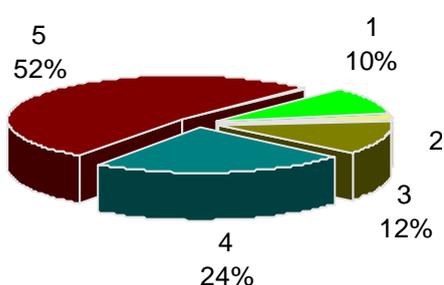


4. Anfragen und Rechtsauskünfte im Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

Im Berichtsjahr wurden 4420 telefonische bzw. schriftliche Anfragen an das Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision herangetragen.

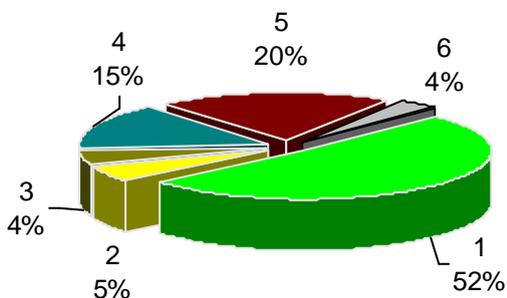
Folgende Personengruppen stellten im Berichtsjahr Anfragen:

4.1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes (291)



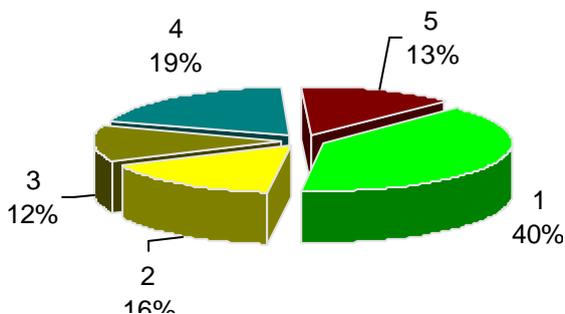
- 1 Langes Warten auf Stellungstermine
- 2 Kurzfristig erfolgte Einberufungen zur Ableistung von Übungen
- 3 Oberflächlich durchgeführte Stellungsuntersuchungen
- 4 Unfreundliche Behandlung von Anfragen in Stellungsangelegenheiten
- 5 Aufschub- und Befreiungsangelegenheiten

4.2. Grundwehrdiener (1071)



- 1 Dauer der dienstl. Inanspruchnahme
- 2 Dienstfreistellungen
- 3 Heranziehung von Innendienstkranken zu Diensten vom Tag
- 4 Rapportangelegenheiten
- 5 Schikanöse Ausbildungsmethoden
- 6 Sonstige Gründe

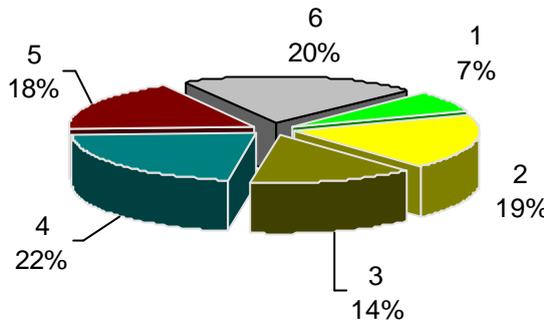
4.3. Soldaten im Dienstverhältnis (910)



- 1 Verspätete Auszahlung von Bezügen und Gebühren
- 2 Angebl. Mobbing am Arbeitsplatz
- 3 Benachteiligung bei Kursen
- 4 Mängel im Dienstbetrieb
- 5 Dienstaufsicht

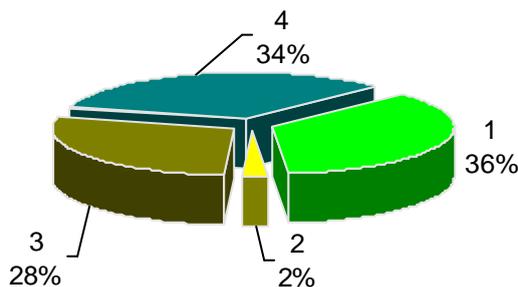


4.4. Eltern, Freunde, Bekannte (871)



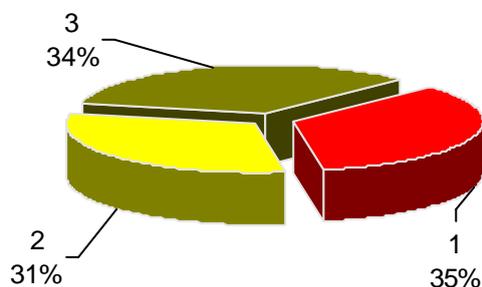
- 1 Repressalien seitens Ranghöherer
- 2 Schikanöse Ausbildungsmethoden
- 3 Körperl. Überbeanspruchung
- 4 Dauer der dienstl. Inanspruchnahme
- 5 Übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag
- 6 Unfreundliche und unzureichende Auskunftserteilung

4.5. Sonstige Anfrager (147)



- 1 Lärmbelästigung (Überflüge, Panzer)
- 2 Flurschäden
- 3 Erscheinungsbild von Soldaten in der Öffentlichkeit
- 4 Verkehrsverhalten von Heereskraftfahrern

4.6. Anfragen im Zusammenhang mit den Fällen in FREISTADT, LANDECK, BLUDESCH und WELS (1129)



- 1 Ausbildungsmängel einschl. Schikanen
- 2 Nichtbeachtung milärztl. Einschränkungen sowie unzureichende milärztl. Behandlung
- 3 Psychosoziale Gründe